



## Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Flechtner Olivier

2020-CE-80

### Handhabung der Qualifikation als Fachfrau/-mann Langzeitpflege und -betreuung im Kanton Freiburg

#### I. Anfrage

Wie am 1. Mai 2020 in den «Freiburger Nachrichten» zu lesen war, sieht der Staatsrat davon ab, einen neuen Bildungsgang für Langzeitpflege zu schaffen, da ein solcher seiner Ansicht nach keinen Mehrwert schaffe.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass dieser Bildungsgang in der Tat schon existiert. Die Prüfungsordnung zur Berufsprüfung Fachfrau/-mann Langzeitpflege und -betreuung ist seit dem 7. Mai 2015 in Kraft. Für diesen Ausbildungsgang zugelassen sind Inhaberinnen und Inhaber eines Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses (EFZ) als Fachfrau/-mann Gesundheit oder eines EFZ als Fachfrau/-mann Gesundheit (Fachrichtung Betagtenbetreuung) sowie Personen mit einer gleichwertigen Ausbildung. Darüber hinaus sind mindestens zwei Jahre Berufserfahrung in der Langzeitpflege Voraussetzung. Mit dem Abschluss der Ausbildung und bestandener Prüfung erhalten die Absolventinnen und Absolventen den eidgenössischen Fachausweis als Fachfrau/-mann Langzeitpflege und -betreuung.

Es handelt sich somit um eine eidgenössisch anerkannte und seit 5 Jahren existierende Qualifikation auf Tertiärstufe, welche insbesondere in Deutschschweizer Pflegeheimen eine bestens bekannte und auch beliebte Ausbildung darstellt.

Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, dass der Staatsrat davon absieht, weitere Ausbildungsgänge zu schaffen. Jedoch ist es erstaunlich, dass diese eidgenössisch reglementierte Ausbildung im Kanton Freiburg nicht als Qualifikation anerkannt wird. Dies führt dazu, dass Personen, die sich auf eine ausgeschriebene Stelle in einem Freiburger Pflegeheim bewerben, diese nicht antreten können, da die Anstellungsbedingungen nicht ihren Qualifikationen entsprechen. Ebenso führt dies zu Abgängen von qualifiziertem und eingearbeitetem Personal, das – nicht zuletzt aufgrund der geographischen Nähe – in ein Pflegeheim in einem benachbarten Kanton wechselt.

Ich stelle dem Staatsrat darum die folgenden Fragen:

1. Wie viele Personen im Kanton Freiburg, die derzeit in einem Pflegeheim tätig sind, verfügen über einen Fachausweis als Fachfrau/-mann Langzeitpflege und -betreuung? Gibt es hierbei Unterschiede zwischen dem deutsch- und französischsprachigen Kantonsteil?
2. Gab es seit Inkrafttreten der Prüfungsordnung Bewerbungen von Personen, welche über diese Qualifikation verfügten? Gibt es hier Unterschiede zwischen den beiden Sprachregionen?

3. Wie wurden Anträge der Pflegeheime beantwortet, diese Qualifikation bei der LohnEinstufung zu berücksichtigen? Wie wurde diese Qualifikation bei der Festlegung der Anstellungsbedingungen und insbesondere der LohnEinstufung berücksichtigt? In welche Lohnklasse werden diese Personen eingeteilt?

8. Mai 2021

## II. Antwort des Staatsrates

Der Artikel in den «Freiburger Nachrichten» vom 1. Mai 2020, auf den sich die parlamentarische Anfrage bezieht, ist eine unmittelbare Folge der Antwort des Staatsrats vom 21. April 2020 auf die Anfrage 2020-CE-12 *Betreuungstarife in Pflegeheimen, Verwaltungsaufwand für die periodische Beurteilung des Betreuungsbedarfs der Bewohnerinnen und Bewohner, Ausbildung und Personalbedarf*. In seiner Antwort berichtete der Staatsrat über die Situation und die Bildungsstrategie für die Pflege in den Pflegeheimen. Der Staatsrat betonte darin zudem, wie wichtig es sei, die Aufgaben und Zuständigkeiten jeder Art von Fachperson innerhalb der Pflegeheime klar zu definieren, um eine angemessene Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang fördert er die Einstellung von qualifiziertem Personal in diesen Einrichtungen durch die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen.

Die Fragen des Grossrates beantwortet der Staatsrat wie folgt:

1. *Wie viele Personen im Kanton Freiburg, die derzeit in einem Pflegeheim tätig sind, verfügen über einen Fachausweis als Fachfrau/-mann Langzeitpflege und -betreuung? Gibt es hierbei Unterschiede zwischen dem deutsch- und französischsprachigen Kantonsteil?*

Derzeit arbeiten sechs Personen mit einem eidgenössischen Fachausweis als Fachfrau/-mann Langzeitpflege und -betreuung in einem Pflegeheim des Kantons Freiburg, davon eine Person in einem französischsprachigen Pflegeheim und fünf in einem deutschsprachigen.

2. *Gab es seit Inkrafttreten der Prüfungsordnung Bewerbungen von Personen, welche über diese Qualifikation verfügten? Gibt es hier Unterschiede zwischen den beiden Sprachregionen?*

Ja, es sind Bewerbungen von Personen mit einem eidgenössischen Fachausweis als Fachfrau/-mann Langzeitpflege und -betreuung eingegangen. Derzeit arbeiten sechs Personen mit einem solchen Abschluss in einem Pflegeheim. Die deutschsprachigen Pflegeheime bevorzugen diese Ausbildung, die französischsprachigen stellen lieber Personal mit einer Ausbildung zur Pflegefachperson ein.

3. *Wie wurden Anträge der Pflegeheime beantwortet, diese Qualifikation bei der LohnEinstufung zu berücksichtigen? Wie wurde diese Qualifikation bei der Festlegung der Anstellungsbedingungen und insbesondere der LohnEinstufung berücksichtigt? In welche Lohnklasse werden diese Personen eingeteilt?*

Der Staatsrat hat die Kommission für die Bewertung und Einreihung der Funktionen des Staatspersonals (KBF) beauftragt, die Funktion «Fachfrau/-mann Langzeitpflege und -betreuung» zu schaffen. Die Bewertung dieser Funktion fand in der zweiten Etappe des fünften Mandats zur Bewertung der Funktionen durch die KBF statt, Mandat, das mit der Verabschiedung der Verordnung zur Änderung des Beschlusses über die Einreihung der Funktionen des Staatspersonals (ASF 2020\_084) durch den Staatsrat abgeschlossen wurde. Aufgrund der geringen Anzahl von

Fachfrauen/-männern Langzeitpflege und -betreuung, die derzeit Teil der Pflege- und Betreuungsteams im Kanton Freiburg sind, sowie des Fehlens eines Pflichtenhefts mit klar definierten Aufgaben der Inhaberinnen und Inhaber des neuen eidgenössischen Fachausweises war es der KBF allerdings nicht möglich, eine vollständige Bewertung dieser Funktion vorzunehmen, und sie musste darauf verzichten, einen Einreichungsvorschlag zu machen. Die Funktion wird jedoch in der nächsten Bewertungsphase des fünften Mandats erneut analysiert werden.

Bis zum Entscheid über die Einreihung subventioniert das Sozialvorsorgeamt (SVA) diese Personen seit dem 1. Januar 2020 auf Basis der Gehaltsklasse 14, was einem jährlichen Mindestgehalt (inklusive 13. Monatsgehalt) von Fr. 66 167.40 und einem jährlichen Höchstgehalt (inklusive 13. Monatsgehalt) von Fr. 100 932.65 entspricht, das nach 21 Jahren erreicht wird.

*31. August 2021*